

Schenkungs meldung und Schenkungs meldegesetz

Im Jahr 2008 ist die bis dahin geltende Erbschafts- und Schenkungssteuer zufolge eines Urteils („Erkenntnisses“) des Verfassungsgerichtshofes ausgelaufen. Seither gibt es keine Erbschaftssteuer und keine Schenkungssteuer. Vermögen, das nicht in Grundbesitz besteht, kann seitdem steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Bei Liegenschaftsvermögen fällt jedoch nach wie vor Grunderwerbsteuer an.

Wenn es auch derzeit keine Schenkungssteuer gibt, so besteht doch eine prinzipielle Verpflichtung, Schenkungen dem Finanzamt mitzuteilen. Die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wurden mit dem Schenkungsmeldegesetz 2008 eingeführt.

Es ist jedoch nicht jegliche Schenkung anzuzeigen. **Liegenschaftsschenkungen** sind zum Beispiel nicht anzeigepflichtig, denn durch die Bezahlung der Grunderwerbsteuer (ohne die der Beschenkte nicht grundbücherlicher Eigentümer werden kann), erfährt das Finanzamt ohnehin von der Schenkung.

Bargeldschenkungen sind, von den jeweiligen **Freibeträgen** abgesehen, auf jeden Fall zu melden. Die Meldung hat binnen drei Monaten ab Schenkung zu erfolgen. Zur Anzeige sind Geschenkgeber und Geschenknehmer verpflichtet. Es genügt jedoch, wenn einer der beiden die Meldung vornimmt. Die Meldung hat, soweit zumutbar, elektronisch zu erfolgen.

Zweck der Schenkungsmeldung ist die Nachvollziehbarkeit unentgeltlicher Vermögensübertragungen durch die Finanz und damit verbunden die leichtere Aufdeckung möglicher Steuerhinterziehungen. Es soll zum Beispiel die Vortäuschung von Schenkungen, um ungeklärte Vermögenszuwächse zu begründen, erschwert werden.

Die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht kann mitunter drastische Strafen nach sich ziehen, jedoch nur, wenn die Unterlassung der Meldung vorsätzlich erfolgte. Die Strafbarkeit ist im Finanzstrafgesetz geregelt. Die vorsätzliche Unterlassung der Anzeige kann mit einer Geldstrafe von bis zu 10 Prozent des Wertes der Schenkung geahndet werden. Es gibt, wie auch sonst im Strafrecht, Erschwerungs- und Milderungsgründe. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des „Täters“ sowie auch dessen Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. Die Möglichkeit einer Selbstanzeige ist zeitlich begrenzt. Sie endet ein Jahr ab Ende der Anzeigefrist, somit einviertel Jahre ab Schenkung. Eine Selbstanzeige ist nur möglich, sofern die Finanzverwaltung nicht bereits von der Schenkung erfahren hat.

Es gibt auch eine Verjährung: Wenn die Finanzbehörde innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von der Schenkung nichts unternimmt, ist das Finanzvergehen der unterlassenen Schenkungsmeldung verjährt. Auf jeden fall verjährt das Delikt nach zehn Jahren.

Freibeträge bei der Schenkungsmeldeverpflichtung

Es gibt Freibeträge, bis zu denen eine Schenkungsmeldung nicht erfolgen muss. Die Höhe des Freibetrages hängt gemäß §121 Bundesabgabenordnung (BAO) davon ab, ob die Schenkung zwischen bestimmten nahen „Angehörigen“ oder zwischen anderen Personen (Fremden) erfolgt.

Wer sind nun „Angehörige“? Gemäß §25 BAO fallen darunter unter anderen der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern...), Verwandte zweiten, dritten und vierten Grades der Seitenlinie (Geschwister, Neffen, Nichten, Großneffen, Großnichten), sowie Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern und bestimmte verschwägte Personen. Ob Schenkungen zwischen Lebensgefährten der begünstigten Angehörigen-Regelung unterliegen, ist fraglich.

Zwischen Angehörigen sind Schenkungen bis zu € 50.000,- pro Jahr von der Meldepflicht befreit. Zwischen Fremden sind Schenkungen nur bis zu € 15.000,- innerhalb von fünf Jahren befreit. Mehrere Schenkungen innerhalb einer Jahres bzw. innerhalb von fünf Jahren sind zusammenzurechnen.

Eltern können zum Beispiel einem Kind zusammen jährlich bis zu € 100.000,- schenken, wenn von jedem Elternteil höchstens € 50.000,- stammen.

Mehrere Schenkungen zwischen „Fremden“ sind meldepflichtig, sobald sie innerhalb von fünf Jahren die Grenze von € 15.000,- überschreiten.

Gewisse Schenkungen, zum Beispiel übliche Gelegenheitsgeschenke bis zum Wert von € 1.000,- und auch Hausrat (inkl. Kleidung), sind generell nicht anzuzeigen.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml
Bezirksblätter Korneuburg, KW 5/2015, Rechtsberatung